

Änderung des Straßenkodex durch Gesetz Nr. 120 vom 29.07.2010

Der Senat hat am 29.07.2010 mit 145 Zustimmungen, 122 Enthaltungen und keiner Gegenstimme endgültig der Änderung des Straßenkodex zugestimmt. Von Seiten der Regierung wird dabei vor allem die gute überparteiliche Zusammenarbeit gelobt und darauf hingewiesen, dass nunmehr für die Sicherheitskräfte ein effektives Instrument zur Bewältigung ihrer schwierigen täglichen Arbeit geschaffen worden sei ¹. In Kraft tritt das neue Gesetz teilweise bereits mit 01.08.2010, daher anbei ein kurzer Überblick über die wichtigsten Änderungen:

1.) Personalisierte Nummernschilder (Art. 11, Gesetz 120/2010):

Die Nummernschilder sind an die Person des Fahrzeuginhabers gebunden, können nur für jeweils ein Fahrzeug verwendet werden und werden dem Inhaber in den Fällen der Eigentumsübertragung, Fruchtgenussbegründung, Mietvereinbarung mit Kaufoption, des Exports des Fahrzeugs ins Ausland und der endgültiger oder vorübergehender Entfernung aus dem öffentlichen Verkehr entzogen.

2.) Höhere Strafen bzgl. „getunter“ Mopeds, strafbar auch das „Tunen“ selbst (Art. 14):

Die Strafe für diejenigen, welche Motorfahräder, die die gesetzlich erlaubte Geschwindigkeit überschreiten, herstellen, verkaufen oder vertreiben, wird von € 78 – 311 auf € 1.000 – 4.000 erhöht. Wer Motorfahräder dahingehend manipuliert, dass sie die gesetzlich erlaubte Geschwindigkeit überschreiten, unterliegt einer Strafen von € 779 bis 3.119. Erhöht werden auch die Strafen beim Gebrauch manipulierter Motorfahräder, sowie bei Verwendung unleserlicher Nummernschilder.

3.) Autofahren ab dem 17. Lebensjahr (Art. 16):

Wer das 17. Lebensjahr vollendet hat und zur Erlangung des Führerscheins ermächtigt ist, darf zu Übungszwecken mit einem Beifahrer, der seit mindestens 10 Jahren Inhaber mindestens des B-Führerscheins ist, Fahrzeuge (ohne Anhänger) bis zu 3,5 Tonnen lenken. Zuvor müssen die Genehmigung des zuständigen Verkehrsamts eingeholt und mindestens 10 praktische Fahrstunden in der Fahrschule absolviert werden. Dritte Personen dürfen währenddessen nicht mittransportiert werden.

¹ vgl. Verkehrsminister Matteoli, www.mit.gov.it/mit/stampaDoc.php?id=1402&lm=, am 28.07.2010.

- 4.) Medizinische Untersuchungen ab dem 80. Lebensjahr (Art. 16):
Wer das 80. Lebensjahr überschreitet, muss sich auf eigene Kosten alle zwei Jahre einer medizinischen Untersuchung bezüglich der Fahrtauglichkeit unterziehen.
- 5.) Wiederholung der Fahrprüfung beim Verlust zu vieler Führerscheinpunkte (Art. 22):
Wer binnen 12 Monaten dreimal mindestens 5 Punkte des Führerscheins abgezogen bekommt, muss die Fahrprüfung wiederholen.
- 6.) Negativer Alkohol- und Drogentest bei Fahranfängern und Berufsfahrern (Art. 23, 50):
Wer den Führerschein neu erwerben möchte, muss auf eigene Kosten eine medizinische Bestätigung erbringen, wonach er keinen Alkohol- und Drogenmissbrauch betreibt. Berufsfahrer müssen diesen Nachweis regelmäßig erbringen.
- 7.) Höhere Strafen bei Geschwindigkeitsübertretungen (Art. 25):
Die Strafen für Geschwindigkeitsübertretungen über 40 aber unter 60 km/h werden auf € 500 bis 2.000, diejenigen über 60 km/h auf € 779 bis 3.119 erhöht.
- 8.) Gurtpflicht im Minicar (Art. 28):
Fahrer und Beifahrer des Minicars/Leichtkraftfahrzeugs müssen sich anschnallen, wenn das Fahrzeug über eine geschlossene Karosserie verfügt.
- 9.) Leuchtjackenpflicht für Radfahrer (Art. 28):
Wer zwischen einer halben Stunde vor Sonnenuntergang und einer halben Stunde vor Sonnenaufgang außerhalb bewohnten Gebiets, sowie im Tunnel Rad fährt, muss eine Leuchtjacke tragen oder gut sichtbare, reflektierende Schulterriemen tragen.
- 10.) Unfall mit Tieren (Art. 31):
Der Verkehrsteilnehmer, durch dessen Verhalten Haus-, Nutz- oder geschützten Tiere zu Schaden kommen, ist verpflichtet, anzuhalten und einen raschen Rettungsdienst für die geschädigten Tiere zu gewährleisten. Wer diesen Pflichten nicht nachkommt unterliegt einer Verwaltungsstrafe von € 389 bis 1.559. Personen, die in einen Unfall mit geschädigten Haus-, Nutz- und geschützten Tieren verwickelt sind, müssen ebenfalls einen raschen Rettungsdienst gewährleisten, widrigenfalls sie einer Verwaltungsstrafe von € 78 bis 311 unterliegen.

11.) Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss (Art. 32):

Die Strafen für Alkohol am Steuer werden erhöht, in bestimmten Fällen ist die Umwandlung der Geld- oder Gefängnisstrafe in die Verpflichtung zur Leistung gemeinnütziger Arbeit möglich. Unter 21 Jahren und für Führerscheinneulinge während der ersten drei Jahre, sowie für Berufsfahrer und Lenker von Großfahrzeugen gilt die 0,00 – Promillegrenze.

Lenker, die des Fahrens unter Drogeneinfluss verdächtigt werden, sowie diejenigen, bei denen bereits ein positiver Alkoholtest durchgeführt wurde, können der Untersuchung einer Mundschleimhautprobe (eventuell auch Speichelprobe) unterzogen werden. Diese Untersuchung wird durch das medizinische Hilfspersonal der Polizei durchgeführt. Kann die Probe nicht entnommen werden, oder wird sie vom Fahrer verweigert, kommt es zur (zwangsweisen) Blutabnahme.

12.) Fußgängerübergang (Art. 34):

Wird der Verkehr nicht durch Polizeibeamten oder Ampeln geregelt, müssen die Autofahrer stehen bleiben, wenn Fußgänger den Zebrastreifen überqueren. Sie müssen bereits dann den Vorrang geben, wenn die Fußgänger dazu ansetzen, den Zebrastreifen zu überqueren.

13.) Raschere Zustellung der Bußgeldbescheide (Art. 36):

Die Bußgeldbescheide müssen dem Autofahrer nunmehr statt binnen 150 binnen 90 Tagen zugestellt werden, falls sie nicht ohnehin sofort übergeben werden können.

12.) Ratenzahlung (Art. 38):

Die Verwaltungsstrafen über € 200 können von einkommensschwachen Verkehrsübertretern nunmehr in monatlichen Raten beglichen werden.

13.) Änderungen bezüglich der Anrufung des Friedensrichters (Art. 39):

Der Rekurs und das Dekret, mit dem der Richter die Erstverhandlungstermin bekannt gibt, sind dem Gegner oder seinem Vertreter auch mittels Fax oder elektronisch binnen 30, im Ausland binnen 60 Tagen zuzustellen. Der Einspruch hat, außer aus nachweislichen schweren Gründen, keine aufschiebende Wirkung. Wird die Aufschiebung beantragt, muss die Erstverhandlung binnen 20 Tagen ab Einlangen derselben abgehalten werden.

14.) Beschlagnahmte Fahrzeuge (Art. 41):

Infolge von Gesetzesübertretungen im Zusammenhang mit Alkohol/Suchtmittel beschlagnahmte Fahrzeuge werden den beantragenden Polizeiorganen zur Ausübung vor allem verkehrssicherheitsrelevanter Tätigkeiten, oder aber anderen, einen diesbezüglichen Antrag stellenden Staatsorganen oder öffentlichen, für das Gemeinwohl tätigen Einrichtungen zugewiesen. Wird kein derartiger Antrag gestellt, wird das Fahrzeug verkauft. Ist der Verkauf jedoch unökonomisch, kann die unentgeltliche Weitergabe oder die Zerstörung angeordnet werden.

Eine Aufhebung der Beschlagnahmung kann nur durch die das Delikt auslöschende Ableistung gemeinnütziger Arbeit erreicht werden (Art. 186 Abs. 9 bis). Dies gilt aber nur in Fällen, in denen es nicht zu einem im Alkohol- oder Drogeneinfluss verursachten Unfall gekommen ist. Die Umwandlung der Strafe in die Pflicht zur Erbringung gemeinnütziger Dienste ist jedenfalls nur einmalig möglich.

15.) Stundenweise Fahrerlaubnis (Art. 42):

Personen, denen der Führerschein entzogen wurde, kann dennoch gestattet werden, maximal drei Stunden pro Tag mit dem Auto zu fahren, falls dies nachweislich aus beruflichen oder sozialen Gründen notwendig sein sollte. Der diesbezügliche Antrag muss jedoch binnen fünf Tagen ab Führerscheinentzug gestellt werden.

16.) Verkehrssicherheitskurse in der Schule (Art. 40):

In allen Schulen gleich welchen Niveaus und welcher Art haltet die örtliche Polizei Kurse zur Verkehrssicherheit ab.

17.) Führerscheinentzug als Entlassungsgrund (Art. 43):

Wird dem Führerscheineuling oder dem Berufsfahrer der Führerschein wegen Trunkenheit oder Suchtmittelkonsum am Steuer entzogen, stellt dies einen fristlosen Entlassungsgrund dar.

18.) Experiment elektronischer Helm und Blackbox (Art. 49):

Der Verkehrsminister kann, unter Schutz der persönlichen Daten, versuchsweise die Anwendung von elektronischen Helmen bei Zweiradfahrzeugen und von elektronischen Vorrichtungen bei Autokraftfahrzeugen verfügen, durch die

straßensicherheitsrelevante Daten, etwa im Hinblick auf die durchschnittliche oder momentane Geschwindigkeit, gesammelt werden können.

19.) Verkauf und Ausschank von Alkohol in der Nacht (Art. 53 u 54):

In Autobahnraststätten ist der Ausschank von hochprozentigen alkoholischen Getränken grundsätzlich, deren Verkauf zwischen 22:00 und 06:00 verboten. Sonstige alkoholische Getränke dürfen zwischen 02:00 und 06:00 nicht ausgeschenkt werden.

In sonstigen öffentlichen Lokalen darf zwischen 03:00 und 06:00 kein Alkohol verkauft oder ausgeschenkt werden. Ausnahmen gelten für Neujahr und den 15. August (Ferragosto). Jedes nach 24:00 geöffnete Lokal muss weiters über ein Alkoholmessgerät, an dem die Gäste ihren Alkoholspiegel und somit ihre Fahrtauglichkeit überprüfen können, sowie über Hinweisschilder an den Ein- und Ausgängen bezüglich der Wirkung des Alkohols verfügen, andernfalls Verwaltungsstrafen von € 5.000 bis 20.000 drohen.

An den Stränden dürfen Feste, bei denen auch Alkohol ausgeschenkt wird, nur zwischen 17:00 und 20:00 stattfinden.

Schlussfolgerung:

Der Trend dieser neuen Verkehrsgesetzgebung geht somit hin zu strengeren Strafen, besonders im Bereich des Alkohol- und Suchtmittelmissbrauchs. Daneben kam es aber auch in anderen Bereichen zu geringfügigen Änderungen. Besondere Bedenken in datenschutzrechtlicher Hinsicht erweckt das Projekt einer Blackbox für Autofahrer.

Anna Konzett